

Gesetz zum Schutz des zur Anfertigung von Banknoten 297
der Deutschen Notenbank verwendeten Papiers

§ 2

(1) Wer den Bestimmungen des § 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ist die Handlung zum Zwecke eines Münzverbrechens begangen worden, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Jahr und Geldstrafe.

§ 3

Neben der Strafe ist ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder sonstige Rechte Dritter auf Einziehung des Papiers zu erkennen. Auf die Einziehung kann auch selbständig erkannt werden. Auf das Verfahren finden die §§ 266, 267 der Strafprozeßordnung Anwendung.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

15. Reichsabgabenordnung

Vom 22. Mai 1931

(RGBl. 1 8. 161)

(Auszug)

Dritter Teil

Strafrecht und Strafverfahren

Erster Abschnitt

Strafrecht

§ 391

Das Strafgesetzbuch gilt, soweit die Steuergesetze nichts Abweichendes vorschreiben.

§ 393

(1) Steuervergehen im Sinne dieses Gesetzes sind strafbare Verletzungen von Pflichten, die die Steuergesetze im Interesse der Besteuerung auferlegen.